

### ZU DIESEM THEMENKREIS IN DER RFG BEREITS ERSCHIENEN

- ▶ *Fister*, Der Bürgermeister als Geschäftsführer von Wirtschaftsunternehmen der Gemeinde – ein Befangenheitsgrund? RFG 2012/7;
- ▶ *D. Neger*, Tatort Gemeindeamt (Teil I) RFG 2015/2, (Teil II) RFG 2015/14;
- ▶ *D. Neger*, Tatort Gemeindeamt (Teil I) RFG 2016/18, (Teil II) RFG 2016/27;
- ▶ *D. Neger*, Amtsmissbrauch, Untreue und Gemeinden, RFG 2017/16;
- ▶ *Birklbauer*, Die strafrechtliche Anzeigepflicht im Gemeindebereich, RFG 2019/8;
- ▶ *D. Neger*, Die Kommunalverwaltung als juristisches Himmelfahrtskommando, RFG 2020/24;
- ▶ *Lampert*, Die Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern, RFG 2021/3;
- ▶ *Dreier/Ulm*, Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern durch Einwendungen von Angehörigen im Flächenwidmungsplanänderungsverfahren nach dem Stmk ROG, RFG 2023/27.

# Aktuelle Praxisfragen für Gemeinden bei kommunalen Auftragsvergaben – Dienstleistungsaufträge

## Der Beitrag schnell gelesen

Die Marktgemeinde XY hat erfolgreich einen Ersatz für den in die Jahre gekommenen Kommunaltraktor beschafft. Nun hat die Marktgemeinde XY Größeres vor – ein neues Schulgebäude für die Volksschule soll errichtet werden. Hiefür bedarf es zunächst diverser Auftragsvergaben für Dienstleistungen (insb Planungsleistungen, Erstellung von Ausschreibungsunterlagen für Bauleistungen etc). Trotz weitreichender Kenntnis der vergaberechtlichen Bestimmungen betreffend Lieferleistungen stellen sich für die Marktgemeinde XY neue Fragen: Welche Besonderheiten gibt es bei der Vergabe von Dienstleistungs-

aufträgen zu beachten? Wie setzt sich der Auftragswert zusammen? Wie könnte es die Marktgemeinde XY schaffen, regionale Planungsbüros zu fördern? Diese und viele weitere praxisrelevante Fragen iZm kommunalen Auftragsvergaben für Dienstleistungsaufträge werden in diesem Beitrag behandelt.

### Vergaberecht

§§ 7, 12, 13, 16, 20, 31, 32, 37, 42, 45, 135 ff, 141, 151 f BVerG 2018; §§ 43 ff Stmk GemO

RFG 2023/40



Mag. Dr. THOMAS MAYER ist Referent in der Steiermärkischen Landesregierung.

RA Dr. THOMAS NEGER ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Ulm Neger Partner Rechtsanwälte.

RAA Mag.<sup>a</sup> LISA MARIE DORIATH ist Rechtsanwaltsanwärtin in der Kanzlei Ulm Neger Partner Rechtsanwälte.

## Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Sachverhaltsbeispiel
- C. Dienstleistungsaufträge der Gemeinde
  1. Der vergaberechtliche Dienstleistungsauftrag
  2. Ausnahmen bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen
  3. Besonderheiten bei der Berechnung des Auftragswerts
  4. Die losweise Vergabe und die „Kleinlosregelungen“
  5. Das Verhandlungsverfahren
  6. Der vergaberechtliche Wettbewerb
  7. Exkurs: Die vertiefte Angebotsprüfung
- D. Resümee und Ausblick

## A. Einleitung

Steigende Preise, Arbeitskräftemangel, Bauvorhaben „im Rückwärtsgang“ – dabei handelt es sich um Themen, die derzeit nicht nur täglich in den Medien behandelt werden, sondern sich auch unweigerlich auf die öffentliche Auftragsvergabe auswirken. Steigende Preise bei gleichzeitigem Mangel an Personal hat scheinbar zur Folge, dass der Wettbewerb insb bei den Planungs- und Konsulentenleistungen, welche zur Kategorie der Dienstleistungen zählen, spürbar härter und umkämpfter wird. Viele Unternehmen bangen um ihre Auftragslage und fürchten sich vor „Dumpingpreisen“ der Mitbewerber. Zugleich sollen insb öffentliche Auftraggeber stets darum bemüht sein, regionale Unternehmen zu fördern und zu unterstützen – dies natürlich entsprechend den vergaberechtlichen Bestimmungen. Wie diese aktuellen Herausforderungen bei der kommunalen Auftragsvergabe beachtet und gelöst werden können, wird im Folgenden anhand von Beispielen dargestellt und behandelt.

## B. Sachverhaltsbeispiel

Die Marktgemeinde XY ist Eigentümerin einer Liegenschaft, auf welcher sich der Standort für die Volksschule befindet. Das Schulgebäude wurde bereits in den 1970er Jahren errichtet; in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten wurden immer wieder diverse Um- und Zubaumaßnahmen vorgenommen. Das Gebäude wirkt sanierungsbedürftig; auch das Innenleben entspricht nicht mehr den heutigen Standards. Eine Überprüfung der Gebäudesubstanz durch einen bautechnischen Sachverständigen hat nunmehr ergeben, dass ein Erhalt des Bestands unwirtschaftlich wäre. Eine Sanierung des Schulgebäudes wird der Marktgemeinde XY aufgrund der unverhältnismäßig hohen Kosten (betrachtet über den gesamten Lebenszyklus des Gebäudes) nicht empfohlen. Schnell ist klar – es soll ein neues Schulgebäude errichtet werden. Dazu bedarf es in einem ersten Schritt diverser Auftragsvergaben für Dienstleistungen (insb Planung, Erstellung von Ausschreibungsunterlagen für Bauleistungen, Bauüberwachungsleistungen, Konsulententätigkeiten). Die Marktgemeinde XY gibt sich daher auf die Suche nach entsprechenden Unternehmen (Planungsbüro etc) – ein neuer, öffentlicher Beschaffungsvorgang beginnt.<sup>1</sup>

Fragestellung: Welche Besonderheiten hat die Marktgemeinde bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen zu beachten?

## C. Dienstleistungsaufträge der Gemeinde

### 1. Der vergaberechtliche Dienstleistungsauftrag

Das BVerG 2018<sup>2</sup> regelt ua auch die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen. Gem § 7 BVerG 2018 sind Dienstleistungsaufträge entgeltliche Verträge, die keine Bau- oder Lieferaufträge sind. Beim Abschluss von Planungsverträgen bzw Verträgen über Bauüberwachungs- und sonstige Konsulentenleistungen (Planungs- und Aufsichtsleistungen) handelt es sich zweifelsohne um Dienstleistungsaufträge. Das BVerG 2018 normiert dabei gewisse Schwellenwerte im Hinblick auf den geschätzten Auftragswert. Gem § 12 Abs 1 Z 3 BVerG 2018 erfolgen Verfahren von öffentlichen Auftraggebern zur Vergabe von Aufträgen im Oberschwellenbereich, wenn der geschätzte Auftragswert bei Dienstleistungsaufträgen mindestens € 215.000,<sup>-3</sup> beträgt.

Zu Beginn der Vergabe eines jeden Dienstleistungsauftrags sollte zudem geprüft werden, ob es sich bei der zu vergebenden Dienstleistung um eine besondere Dienstleistung nach Anh XVI BVerG 2018 handeln könnte. Als besondere Dienstleistungsaufträge gelten etwa Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens und zugehörige Leistungen (Anh XVI, Kategorie A BVerG 2018), aber auch sonstige Dienstleistungen der Verwaltung und für die öffentliche Verwaltung (Anhang XVI, Kategorie I BVerG 2018) sowie kommunale Dienstleistungen (Anh XVI, Kategorie J BVerG 2018). Für die Vergabe von besonderen Dienstleistungsaufträgen gelten vereinfachte Verfahrensvorschriften (s hiefür insb §§ 151f BVerG 2018). Öffentliche Auftraggeber sind bei der Vergabe von besonderen Dienstleistungen nicht an den gesetzlich verankerten Katalog der Ver-

gabeverfahrensarten gebunden. Die Vorgaben der Transparenz und der Gleichbehandlung müssen von öffentlichen Auftraggebern dennoch gewährleistet werden. Eine Besonderheit ist auch, dass der Schwellenwert für den Oberschwellenbereich in Relation zu den „allgemeinen“ Dienstleistungen mit € 750.000,- deutlich höher ist.

Eine Prüfung der Marktgemeinde XY ergibt, dass die zu vergebenden Planungsleistungen für den Schulneubau keine besonderen Dienstleistungen nach Anh 9 XVI BVerG 2018 darstellen. Sie muss daher bei der Wahl der Vergabeverfahrensart zwingend auf die gesetzlich geregelten Möglichkeiten zurückgreifen. Die Marktgemeinde XY weiß jedoch auch, dass sie für die künftige Verpflegung bei der Nachmittagsbetreuungseinrichtung an der Volksschule sorgen muss. „Verpflegungsdienste für Schulen“ werden in Anh XVI BVerG 2018 ausdrücklich genannt und gelten als besondere Dienstleistungen, bei deren Vergabe die vereinfachten Verfahrensvorschriften nach §§ 151f BVerG 2018 sowie die höheren Schwellenwerte zur Anwendung gelangen.

### Praxistipp für Gemeinden

Sowohl die Arbeitskräfteüberlassung als auch das Personalleasing bzw die Personalverleihung sind Dienstleistungen (im Gesundheitsbereich zT eine besondere Dienstleistung nach Anh XVI BVerG 2018, für welche die weniger einschränkenden Regeln nach §§ 151f BVerG 2018 gelten). Wird daher – in weiterer Folge – für die Reinigung des Schulgebäudes seitens der Marktgemeinde XY neues Personal benötigt und soll dieses von einem Personalleasingunternehmen zur Verfügung gestellt werden, stellt diese Arbeitskräfteüberlassung (Vertrag zwischen Gemeinde und Personalleasingunternehmen) grundsätzlich einen Beschaffungsvorgang iSd BVerG 2018 dar.

### 2. Ausnahmen bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen

Das BVerG 2018 nimmt in § 9 Abs 1 bestimmte Dienstleistungen überhaupt von seinem Anwendungsbereich aus. Zu diesen **taxativ geregelten Vergaben** zählen ua:

- ▶ Dienstleistungsaufträge betreffend die Vertretung eines öffentlichen Auftraggebers durch einen Rechtsanwalt in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren;

<sup>1</sup> Das angegebene Praxisbeispiel des Schulbaus kann auf andere kommunale Infrastruktureinrichtungen (Errichtung oder Sanierung eines Kindergartens, eines Rüsthauses für die Feuerwehr, eines Gemeindeamts, eines Wirtschaftshofs etc) natürlich sinngemäß umgelegt werden.

<sup>2</sup> BGBl I 2018/65 idF BGBl II 2019/91.

<sup>3</sup> Siehe idZ auch die Kundmachung der BM für Justiz betreffend die von der EK festgesetzten Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren ab 1. 1. 2022, BGBl II 2021/560, sowie die aktuelle V der BM für Justiz betreffend die Anpassung von im BVerG 2018 festgesetzten Schwellenwerten (Schwellenwertverordnung 2023), BGBl II 2023/202. Die zunächst bis Ende Juni 2023 befristete Schwellenwertverordnung 2023 wurde bis 31. 12. 2023 verlängert (BGBl II 2023/202).

- ▶ die Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt zur Vorbereitung solcher Verfahren oder wenn zu erwarten ist, dass die Angelegenheit Gegenstand eines solchen Verfahrens wird;<sup>4</sup>
- ▶ von Treuhändern erbrachte Rechtsdienstleistungen;
- ▶ Verträge über Erwerb, Miete oder Pacht von Grundstücken und vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichem Vermögen oder Rechten daran;
- ▶ Beglaubigungs- und Beurkundungsdienstleistungen, die von Notaren zu erbringen sind, oder
- ▶ Aufträge über Kredite und Darlehen.

### Achtung

Der Umstand, dass Dienstleistungsaufträge betreffend die Vertretung eines öffentlichen Auftraggebers durch einen Rechtsanwalt in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren vom Anwendungsbereich des BVerG 2018 ausgenommen werden, vermag nichts daran zu ändern, dass die tatsächliche Beauftragung einer Rechtsvertretung grundsätzlich eines entsprechenden Beschlusses des Gemeinderats oder des Gemeindevorstands bedarf.<sup>5</sup> Dem Bürgermeister (einer Steirischen Gemeinde) obliegt nach § 45 Abs 2 lit a Stmk GemO idZ lediglich die Vollziehung der Beschlüsse des Gemeinderats, des Gemeindevorstands und auch der Verwaltungsausschüsse. Rechtsberatungsleistungen durch Rechtsanwälte kann der Bürgermeister – sofern diese zur laufenden Verwaltung gehören – jedoch auch selbst beauftragen (s § 45 Abs 2 lit c Stmk GemO).

Die Vergabe von Planungsleistungen für den Neubau des Schulgebäudes ist im Ausnahmekatalog des § 9 BVerG 2018 nicht geregelt, sodass sich die Marktgemeinde XY bei ihrem Beschaffungsvorgang nicht auf eine Ausnahme vom Anwendungsbereich des BVerG 2018 berufen kann.

### Praxistipp für Gemeinden

Die steuerliche und/oder wirtschaftliche Beratung oder Vertretung von öffentlichen Auftraggebern durch Steuerberater (Wirtschaftstreuhänder) zählen weder zu den Ausnahmen vom Anwendungsbereich nach § 9 BVerG 2018 noch finden sich diese im Katalog der besonderen Dienstleistungen nach Anh XVI BVerG 2018. Soll eine Steuerberatungskanzlei mit der laufenden steuerlichen Beratung und/oder Vertretung eines öffentlichen Auftraggebers betraut werden, kann dies bei Erreichen bestimmter Wertgrenzen<sup>6</sup> eine öffentliche Ausschreibung solcher Dienstleistungsaufträge erfordern. Selbiges gilt etwa auch für die Beauftragung von Unternehmensberatern.

**3. Besonderheiten bei der Berechnung des Auftragswerts**  
§ 13 BVerG 2018 normiert allgemeine Bestimmungen betreffend die Berechnung des geschätzten Auftragswerts. Laut § 13 Abs 1 leg cit ist Grundlage für die Berechnung des geschätzten Auftragswerts eines Auftrags der Gesamtwert ohne Umsatzsteuer, der vom öffentlichen Auftraggeber voraussichtlich zu zahlen ist. Bei dieser Berechnung ist der geschätzte Gesamtwert aller zum Vorhaben zugehörigen Leistungen einschließlich aller Optionen und etwaiger Vertragsverlängerungen, die in der Aus-

schreibung ausdrücklich vorgesehen werden sollen, zu berücksichtigen. Laut § 13 Abs 3 BVerG 2018 ist der geschätzte Auftragswert der auszuschreibenden Leistung ohne Umsatzsteuer vom öffentlichen Auftraggeber vor der Durchführung des Vergabeverfahrens sachkundig zu ermitteln.

§ 16 BVerG 2018 trifft ergänzend besondere Regelungen zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts bei Dienstleistungsaufträgen. § 16 Abs 1 Z 3 BVerG 2018 bestimmt, dass bei Planungsaufträgen für den geschätzten Auftragswert auf das Honorar, die Provisionen, Gebühren und die sonstigen Vergütungen des gesamten (Dienstleistungs-)Vorhabens abzustellen ist. Dies umfasst bspw auch das geschätzte Honorar für Bauüberwachung und Baukoordination, wenn diese Leistungen Teil des (Dienstleistungs-)Vorhabens sind. ISd Gesetzssystematik hat somit eine Unterscheidung in Bauauftrag, Lieferauftrag und Dienstleistungsauftrag zu erfolgen, die sich auch in den diesbezüglichen Auftragswertberechnungen fortsetzt (s §§ 5 bis 7 BVerG 2018 und in weiterer Folge §§ 14 bis 16 BVerG 2018). Daraus ist abzuleiten, dass in der Regel auch das (Gesamt-)Vorhaben gesondert in Bezug auf die damit einhergehenden Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge zu beurteilen ist. Die Planung stellt ein eigenständiges Dienstleistungsvorhaben mit einem eigenständigen Werkergebnis dar und ist somit grundsätzlich auch nicht Teil des Bauvorhabens. Das Planungsvorhaben setzt vor dem Bauvorhaben an, bildet dessen Grundlage und begleitet dieses. Daraus ergibt sich, dass die Planungsleistungen nicht bei der Auftragswertberechnung des Bauvorhabens zu berücksichtigen sind, sondern für sich ein eigenständig zu beurteilendes Auftragsvorhaben bilden.

Zur Ermittlung des geschätzten Auftragswerts für das gesamte Vorhaben beauftragt die Marktgemeinde XY einen sachkundigen Dritten mit der Erstellung einer Kostenermittlung. Diese ergibt, dass die iZm dem Neubau des Schulgebäudes erforderlichen Dienstleistungen insgesamt mit einem Betrag von € 250.000,- netto zu bewerten sind. Hinsichtlich der Leistungsart „Planung Architektur“ (Objektplanung Architektur) weist die Kostenermittlung einen Betrag in Höhe von € 85.000,- netto aus. Hinsichtlich der Leistungsart „Planung Elektrotechnik“ ist der Kostenermittlung ein Betrag von € 20.000,- zu entnehmen. Für die Leistungsart „Planung Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Sanitärtechnik (HKLS)“ wird in der Kostenermittlung ein Betrag von € 15.000,- veranschlagt. Die Marktge-

<sup>4</sup> Darüber hinaus gelten Rechtsberatungsleistungen ohne Bezug zu einem bzw ohne Erwartbarkeit eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens als besondere Dienstleistungsaufträge nach Anh XVI, Kategorie H BVerG 2018.

<sup>5</sup> Siehe zu den gemeindeinternen Zuständigkeiten betreffend die Steiermark etwa § 43 Abs 2 Z 4 Stmk GemO: „Der Gemeinderat kann, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, das ihm zustehende Beschlussrecht in nachstehenden Angelegenheiten durch V dem Gemeindevorstand übertragen: [...] das Einschreiten bei Gerichten und den Verwaltungsbehörden, sofern dies nicht zur laufenden Verwaltung (§ 45 Abs 2 lit c) gehört, die Bestellung von Rechtsvertretern sowie die Abgabe von Stellungnahmen im Anhörungsverfahren in bestimmten Angelegenheiten“.

<sup>6</sup> Die Wahl der Direktvergabe ist bei Dienstleistungsaufträgen (aktuell) bis zu einem Auftragswert von € 100.000,- netto möglich. Sollte die SchwellenwerteV 2023 nicht (wieder) verlängert oder andere einschlägige Sonderregelungen getroffen werden, wäre eine direkte Vergabe von Dienstleistungsaufträgen hinkünftig nur mehr bei einem Auftragswert von weniger als € 50.000,- netto zulässig.

meinde XY möchte nun insb die Elektro- und HKLS-Planungsunternehmen aus der Region fördern, da diese meist nicht in der Lage sind, bei einem einzigen Großauftrag ein Angebot zu legen. Wie könnte die Marktgemeinde XY dies bewerkstelligen?

#### 4. Die losweise Vergabe und die „Kleinlosregelungen“

Öffentliche Auftraggeber haben nach § 28 BVergG 2018 grundsätzlich die Möglichkeit, ihren Beschaffungsbedarf durch die Vergabe eines einzelnen Auftrags an einen Unternehmer zu decken (**Gesamtvergabe**). Ein Beschaffungsvorhaben kann aber auch in mehrere einzelne Segmente geteilt werden, welche in einem oder in mehreren Vergabeverfahren an verschiedene Unternehmer vergeben werden (**Losvergabe**).

§ 16 Abs 4 BVergG 2018 bestimmt, dass dann, wenn eine Dienstleistung aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, besteht, als geschätzter Auftragswert der geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose anzusehen ist. Es sind somit zunächst alle Lose (oftmals auch als „Vergabeeinheiten“ oder „Gewerke“ bezeichnet) eines (Dienstleistungs-)Vorhabens zusammenzurechnen, indem – vor der Frage, ob einzelne Leistungsteile gesondert nach einem besonderen Vergaberegime vergeben werden – alle Dienstleistungsaufträge eines Vorhabens addiert werden. IdS sind jedenfalls alle in Bezug auf ein Bauvorhaben erforderlichen typischen Planer- bzw Konsulentenleistungen<sup>7</sup> über alle Leistungsphasen<sup>8</sup> zusammenzurechnen (dies unabhängig von der Möglichkeit, einzelne dieser Teilleistungen unter Berücksichtigung der Losregelungen gesondert zu vergeben).

Überschreitet der (zusammengerechnete) Auftragswert des (Dienstleistungs-)Vorhabens den Betrag von € 215.000,- und liegt somit im Oberschwellenbereich, sind für die Möglichkeit der losweisen Vergabe die Bestimmungen des § 16 Abs 5 BVergG 2018 einschlägig. Dort wird normiert, dass dann, wenn der kumulierte Wert aller Lose eines Dienstleistungsvorhabens eine Vergabe im Oberschwellenbereich ergibt, die Bestimmungen des BVergG 2018 für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen im Oberschwellenbereich für die Vergabe aller Lose gelten. Dies gilt nicht für jene Lose, deren geschätzter Auftragswert weniger als € 80.000,- beträgt, sofern der kumulierte Wert der vom öffentlichen Auftraggeber ausgewählten Lose 20% des kumulierten Wertes aller Lose nicht übersteigt (sog „Kleinlosregelung“). Für die Vergabe dieser Lose gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen im Unterschwellenbereich; für die Wahl des Verfahrens gilt als Auftragswert der Wert des einzelnen Loses. Derartige „Kleinlose“ könnten also bspw auch im Wege einer Direktvergabe beauftragt werden. Dies führt dazu, dass insb regionalen klein- und mittelständischen Unternehmen in oder aus der Umgebung der jeweiligen Gemeinde eine Teilnahme am Vergabeverfahren ermöglicht werden könnte.

Jene Lose, welche iSd § 16 Abs 5 BVergG 2018 nicht nach den Bestimmungen für den Unterschwellenbereich vergeben werden können, sind nach einem im Oberschwellenbereich des BVergG 2018 zulässigen Vergabeverfahren (EU-weit!) auszuschreiben. Soll dafür kein Wettbewerb iSd § 32 BVergG 2018 durchgeführt werden, so bietet sich insb die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung an.

#### 5. Das Verhandlungsverfahren

Bei einem Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung (s § 31 Abs 5 BVergG 2018) werden, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich (europaweit) zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, ausgewählte<sup>9</sup> geeignete Bewerber zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Es müssen mindestens drei geeignete Bewerber zur Abgabe von Angeboten zugelassen werden (dies natürlich nur, sofern sich auch drei bzw mehr als drei ausreichend befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen beworben haben). Danach kann – auch in mehreren Angebots- und Verhandlungsrunden – über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden. Aus diesem Grund eignet sich das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung auch besonders für zu vergebende Planungsleistungen, Bau-Konsulentenleistungen etc bzw sind Planungsleistungen grundsätzlich verpflichtend in einem Verhandlungsverfahren zu vergeben, sofern kein Wettbewerb durchgeführt wird. Es handelt sich daher um ein zumindest zweistufiges Verfahren; das Verfahren kann nach Wünschen des Auftraggebers auch mehrstufig ausgestaltet werden. Die Zuschlagsentscheidung erfolgt sodann anhand definierter Kriterien (sog Zuschlagskriterien), durch welche (verpflichtend) das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot zu ermitteln ist (sog Bestbieterprinzip). Das sog Billigstbieterprinzip (Wahl des Angebots mit dem niedrigsten Preis) ist bei der Vergabe von Dienstleistungen, insb geistigen Dienstleistungen (wie zB Planerleistungen), im Wege von Verhandlungsverfahren grundsätzlich unzulässig (s § 91 Abs 5 Z 1 BVergG 2018). Die Zuschlagskriterien haben daher sowohl den Preis (wirtschaftliches Kriterium) als auch qualitative Kriterien (zB Bewertung von Umsetzungskonzepten, Fachgespräche, Hearing) zu umfassen. Anzahl und Namen der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmer sind bis zur Mitteilung der Zuschlagsentscheidung nach außen geheim zu halten. Intern sind dem öffentlichen Auftraggeber ab Beginn der Angebotsphase Anzahl und Namen der Bieter bekannt. Ein Vorteil bei einem derartigen zweistufigen Verfahren ist weiters, dass sich zwar eine unbeschränkte Anzahl an Unternehmen bewerben dürfen, in die zweite Stufe allerdings nur jene vorrücken, die für die Erbringung der Leistungen am besten geeignet sind.

Um Unternehmen aus der Region zu unterstützen, entscheidet sich die Marktgemeinde XY unter Berücksichtigung der Kleinlosregelung nach § 16 Abs 5 BVergG 2018 dazu, die Planungsleistungen – sofern technisch möglich – in einzelne Lose zu gliedern und die Lose „Planung Elektrotechnik“ sowie „Planung Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Sanitärtechnik (HKLS)“ jeweils direkt an Unternehmen zu vergeben, da die Auftragswerte dieser Lose jeweils unter € 80.000,- netto liegen und der kumulierte Wert dieser Lose 20% des kumulierten Wertes aller Lose (€ 50.000,- netto) nicht über-

<sup>7</sup> Vgl dazu etwa auch *Lechner/Heck*, LM.VM. 2014 / 2023, Vorschlag für Leistungsmodelle + Vergütungsmodelle für Planerleistungen; [www.arching.at/mitglieder/552/leistungsmodelle\\_2014.html](http://www.arching.at/mitglieder/552/leistungsmodelle_2014.html) (Stand 25. 10. 2023).

<sup>8</sup> Diese unterteilen sich in der Regel in Grundlagenanalyse, Vorentwurf, Entwurfsplanung, Einreichplanung, Ausführungsplanung, Ausschreibung (Leistungsverzeichnisse), Begleitung der Bauausführung, örtliche Bauaufsicht, Dokumentation und Objektbetreuung.

<sup>9</sup> Die Auswahl erfolgt dabei anhand definierter sog Auswahlkriterien (zB Referenzprojekte, Fachpersonal).

steigt. Da der geschätzte Auftragswert bei der Leistungsart „Planung Architektur“ den Betrag von € 80.000,- übersteigt, soll für die Vergabe dieser Leistung ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung durchgeführt werden.

### Praxistipp

Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich sind verpflichtend europaweit bekanntzumachen und elektronisch durchzuführen. Es gibt entsprechende Plattformen diverser Anbieter. Hier empfiehlt es sich, eine Plattform auszuwählen, welche die Bedürfnisse am besten erfüllt. Je nach Komplexität des zu vergebenden Vorhabens kann es auch ratsam sein, eine professionelle Unterstützung insb in Form einer spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei beizuziehen. Die Beiziehung unbefangener Sachverständiger zur Erstellung der Ausschreibungsunterlagen ist sogar im BVergG 2018 entsprechend verankert.<sup>10</sup>

### Achtung

Ab 25. 10. 2023 müssen Veröffentlichungen am „Tenders Electronic Daily“ (TED)<sup>11</sup> zwingend und ausschließlich mittels den sog „eForms“ erfolgen. Dabei handelt es sich um neue elektronische Formate der EU für Daten, die für Veröffentlichungen am TED verwendet werden. Die Nutzung der eForms wird durch die DurchführungsVO 2019/1780<sup>12</sup> der EK vorgeschrieben. Diese ist auf alle Vergaben im Oberschwellenbereich anwendbar. Veröffentlichungen im Unterschwellenbereich bleiben hievon (vorerst) unberührt; für sie gilt weiterhin die (nationale) Gesetzgebung des jeweiligen EU-MS.

## 6. Der vergaberechtliche Wettbewerb

In § 32 BVergG 2018 wird die Möglichkeit der Vergabe eines Auftrags nach Durchführung eines sog Wettbewerbs geregelt. Es handelt sich dabei um Auslobungsverfahren, welche als Ideenwettbewerbe oder als Realisierungswettbewerbe durchgeführt werden können (s § 32 Abs 1 BVergG 2018). Ideenwettbewerbe sind nach § 32 Abs 2 BVergG 2018 *„Verfahren, die dazu dienen, dem öffentlichen Auftraggeber insb auf den Gebieten der Raumplanung, der Stadtplanung, der Architektur und des Bauwesens, der Werbung oder der Datenverarbeitung einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, dessen oder deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund vergleichender Beurteilung erfolgt“*. Wird ein Wettbewerb als Ideenwettbewerb durchgeführt, dient dies in erster Linie der Suche nach Ideen bzw der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen durch die Wettbewerbsteilnehmer, ohne dass damit für den Auftraggeber eine Verpflichtung zur Auftragsvergabe verbunden wäre. Das bedeutet, dass Wettbewerbe einem späteren Vergabeverfahren vorausgehen können, aber nicht müssen.

Beide Erscheinungsformen des vergaberechtlichen Wettbewerbs führen letztendlich zu keiner (unmittelbaren) Auftragserteilung, weshalb Wettbewerbe nicht zu den regulären Vergabeverfahren gezählt werden (s §§ 31 bzw 32 BVergG 2018). Abhängig davon, welcher Teilnehmerkreis durch den Wettbewerb angesprochen werden soll, kann ein solcher als **offener, nicht offener** oder **geladener Wettbewerb** durchgeführt werden (§ 32 Abs 4 BVergG 2018). Beim offenen Wettbewerb wird nach § 32 Abs 5 BVergG 2018 eine unbeschränkte Anzahl von Unter-

nehmern und Personen öffentlich zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten aufgefordert. Beim nicht offenen Wettbewerb hingegen werden, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen und Personen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, ausgewählte geeignete Wettbewerbsteilnehmer zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten aufgefordert (s § 32 Abs 6 BVergG 2018). Nach § 32 Abs 7 BVergG 2018 wird beim geladenen Wettbewerb eine beschränkte Anzahl von geeigneten Wettbewerbsteilnehmern unmittelbar zur Vorlage von Wettbewerbsarbeiten aufgefordert.<sup>13</sup>

Beim Wettbewerb werden Wettbewerbsarbeiten (Pläne und Entwürfe) anonym vorgelegt, die von einem Preisgericht anhand definierter „Beurteilungskriterien“ bewertet werden. Das Preisgericht und der öffentliche Auftraggeber dürfen erst nach Ablauf der Frist für deren Vorlage vom Inhalt der Wettbewerbsarbeiten Kenntnis erhalten (s § 165 Abs 5 BVergG 2018). Das Preisgericht ist bei der Auswahl des oder der Wettbewerbsgewinner unabhängig. Die Anonymität der Ersteller der vorgelegten Wettbewerbsarbeiten (Wettbewerbsteilnehmer) ist bis zur Auswahl des Preisgerichts zu wahren (s § 165 Abs 6 BVergG 2018).

Eine besondere Regelung ist für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen vorgesehen, die im Anschluss an einen Wettbewerb an den oder an einen der Gewinner erfolgt: In diesem Fall spricht das Gesetz von sog Realisierungswettbewerben (§ 32 Abs 3 BVergG 2018). Dabei handelt es sich um Verfahren, bei denen im Anschluss an die Durchführung eines Ideenwettbewerbs ein Verhandlungsverfahren zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrags gem § 37 Abs 1 Z 7 BVergG 2018 (Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung!) durchgeführt wird. Die Zielsetzung des Realisierungswettbewerbs geht sohin über diejenige des Ideenwettbewerbs hinaus und ist auf einen konkreten Vertragsabschluss sowie Leistungsbezug gerichtet. Zu beachten ist jedoch, dass das (anschließende) Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit dem Gewinner bzw den Gewinnern des Wettbewerbs geführt werden muss, was sich in der Regel auf die Preisgestaltung des jeweiligen Bieters/der jeweiligen Bieter auswirkt.

Da die Absicht der Marktgemeinde XY primär auf Vertragsabschluss und Leistungsbezug und nicht nur auf die Suche nach Ideen bzw auf die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen mit erst nachgelagertem Vergabeverfahren gerichtet ist, entscheidet sich die Marktgemeinde XY dazu, ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung im Oberschwellenbereich zur Vergabe der Architekturplanungsleistungen durchzuführen.

<sup>10</sup> Siehe hiezu § 88 Abs 5 BVergG 2018: *„Die Vorbereitung einer Ausschreibung ist nur solchen Personen zu übertragen, welche die fachlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen. Erforderlichenfalls sind unbefangene Sachverständige beizuziehen.“*

<sup>11</sup> Bei TED handelt es sich um eine Online-Version des Supplements zum ABl der EU für das europäische Auftragswesen.

<sup>12</sup> DurchführungsVO (EU) 2019/1780 der EK vom 23. 9. 2019 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 (elektronische Formulare – eForms).

<sup>13</sup> Zu beachten sind jedoch § 42 BVergG 2018 (*„Der öffentliche Auftraggeber kann bei der Durchführung von Wettbewerben frei zwischen dem offenen und dem nicht offenen Wettbewerb wählen.“*) sowie § 45 BVergG 2018 (*„Sofern dem öffentlichen Auftraggeber genügend geeignete Unternehmer bekannt sind, ist die Durchführung eines geladenen Wettbewerbes im Unterschwellenbereich zulässig.“*).

## Praxistipp

Bei der Vertragsgestaltung von Planerverträgen ist insb darauf zu achten, dass auch entsprechende Regelungen über die Nutzung der Arbeitsergebnisse getroffen und dem Auftraggeber (Gemeinde) ausreichende Werknutzungsrechte eingeräumt werden (Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums; s § 110 Abs 1 Z 22 BvergG 2018).

### 7. Exkurs: Die vertiefte Angebotsprüfung

Nach § 20 Abs 1 BVerG 2018 sind Vergabeverfahren nach einem im BVerG 2018 vorgesehenen Verfahren, unter Beachtung der unionsrechtlichen Grundsätze wie insb der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter, der Nichtdiskriminierung, der Verhältnismäßigkeit, der Transparenz sowie des freien und lauten Wettbewerbs und unter Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit durchzuführen. Die Vergabe hat an befugte, leistungsfähige und zuverlässige (geeignete) Unternehmer zu angemessenen Preisen zu erfolgen. Der Grundsatz der Vergabe zu angemessenen Preisen dient der Gewährleistung effektiven Wettbewerbs. Die „Angemessenheit eines Preises“ soll Ausdruck der am relevanten Markt bestehenden Verhältnisse sein. Solange das Verhältnis zwischen Preis und Leistung nicht ungewöhnlich ist, ist von einer Angemessenheit des Preises auszugehen. Konkretisiert wird der Grundsatz der Preisangemessenheit in den §§ 135 ff BVerG 2018, wonach die eingelangten Angebote auf ihre Preisangemessenheit zu prüfen sind. Dabei haben Auftraggeber von vergleichbaren Erfahrungswerten, von den vorliegenden Unterlagen und den jeweils relevanten Marktverhältnissen auszugehen. Ergibt die Prüfung, dass Angebote im Verhältnis zur Leistung ungewöhnliche Preise aufweisen, sind diese einer sog „vertieften Angebotsprüfung“ zu unterziehen.

Grundsätzlich hat der Auftraggeber nach § 137 BVerG 2018 die Angemessenheit der Preise in Bezug auf die ausgeschriebene Leistung zu prüfen. Sind bei Angeboten die Gesamtpreise ungewöhnlich niedrig, die Einheitspreise in wesentlichen Positionen zu hoch oder zu niedrig oder bestehen begründete Zweifel an der Angemessenheit der Angebotspreise, haben Auftraggeber eine sog „vertiefte Angebotsprüfung“ einzuleiten und vom jeweiligen Bieter eine Aufklärung über die fraglichen Positionen des Angebots zu verlangen. Ziel dieser vertieften Angebotsprüfung ist es, spekulative bzw unseriöse Preisgestaltungen zu vermeiden. Werden im Zuge der Prüfung Mängel bei der Kalkulation festgestellt, ist vom Bieter eine verbindliche schriftliche Aufklärung zu verlangen. Die Bieter sollen so die von ihnen angebotenen Preise betriebswirtschaftlich erklärbar und für den Auftraggeber nachvollziehbar machen können. Gelingt es dem Bieter nicht, die Zusammensetzung der Angebotspreise plausibel darzulegen, hat der Auftraggeber das Angebot dieses Bieters auszuschneiden.<sup>14</sup>

## Achtung

Ein automatisches Ausscheiden von Angeboten, deren Preise unangemessen erscheinen, ohne Durchführung einer vertieften Angebotsprüfung ist unzulässig (Prinzip der kontradiktorischen Angebotsprüfung).

Die Marktgemeinde XY stellt nach der Öffnung und einer ersten Prüfung der (Letzt-)Angebote der Bieter fest, dass das Angebot jenes Bieters, welches anhand

der Zuschlagskriterien den ersten Platz einnehmen würde, auf den ersten Blick einen auffallend niedrigen Preis aufzuweisen scheint. Die Marktgemeinde XY ersucht den Bieter schriftlich um Aufklärung der fraglichen Preispositionen. Der Bieter kommt dieser Aufklärung fristgerecht und umfassend nach und übermittelt seine Kalkulationsgrundlagen. Da die Marktgemeinde XY nicht ausreichend Kenntnis über die Angemessenheit von Preisen bei Planungsleistungen hat, beauftragt sie einen sachkundigen Dritten mit der Vornahme einer Plausibilitätsprüfung. Diese ergibt, dass der angebotene Preis (noch) angemessen und betriebswirtschaftlich erklär- und nachvollziehbar ist. Das Angebot des Bieters ist daher nicht wegen sog „Unterpreisigkeit“ auszuschneiden und kann – sofern keine sonstigen Ausscheidens- bzw Ausschlussgründe vorliegen – die Zuschlagsentscheidung zugunsten dieses Bieters gefasst werden.

## D. Resümee und Ausblick

Das Vergaberecht ist eine durchaus komplexe Rechtsmaterie, welche jedoch einen wesentlichen Bestandteil im Alltag von Mitarbeitern und Organen von Gemeinden darstellen sollte. Dabei sind – wie im Beitrag aufgezeigt – nicht nur Besonderheiten aus dem BVerG 2018, sondern auch aus anderen Materiengesetzen (wie zB der Stmk GemO) zu beachten, welche es bei kommunalen Auftragsvergaben zu beachten gilt. Aufgrund des Umfangs und der Komplexität gewisser Beschaffungsvorgänge können sich öffentliche Auftraggeber sowohl für die Vorbereitung als auch für die Durchführung von Vergabeverfahren einer externen (rechtlichen) Unterstützung insb durch eine spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei sowie sonstiger sachverständiger Experten (zB Techniker) bedienen. Dies betrifft zB die Durchführung von Markterkundungen, die Schätzung des Auftragswerts oder die Abwicklung des Vergabeverfahrens als vergebende Stelle etc.

## Plus

### ÜBER DIE AUTOR:INNEN

Dr. Thomas Mayer ist Referent in der Abteilung 7 – Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und auf Vergaberecht spezialisiert.

Kontaktdaten: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7 – Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau, Hofgasse 13, 8010 Graz

Tel.: 0316/877 4249

E-Mail: thomas.mayer@stmk.gv.at

<sup>14</sup> Dies ergibt sich insb aus § 141 Abs 1 Z 3 BVerG 2018 („Vor der Wahl des Angebotes für die Zuschlagsentscheidung hat der öffentliche Auftraggeber aufgrund des Ergebnisses der Prüfung folgende Angebote auszuschneiden: [...] Angebote, die eine – durch eine vertiefte Angebotsprüfung festgestellte – nicht plausible Zusammensetzung des Gesamtpreises (zB spekulative Preisgestaltung) aufweisen [...]“). Des Weiteren haben Auftraggeber Angebote jedenfalls auszuschneiden, wenn die Prüfung ergibt, dass der Bieter die in § 93 BVerG 2018 genannten Bestimmungen („Einhaltung arbeits-, sozial- und umweltrechtlicher Bestimmungen“) nicht berücksichtigt hat (zu denken ist hier insb an sog Lohn- und Sozialdumping).

Dr. Thomas Neger ist Rechtsanwalt in Graz und Partner in der ua auf Vergabe- und Gemeinderecht spezialisierten Kanzlei Ulm Neger Partner Rechtsanwälte.

Kontaktdaten: Ulm Neger Partner Rechtsanwälte GmbH,  
Parkstraße 1, 8010 Graz  
Tel.: 0316/23 20 32  
E-Mail: t.neger@unp.at

Mag.<sup>a</sup> Lisa Marie Doriath ist Rechtsanwaltsanwärtlerin in der Kanzlei Ulm Neger Partner Rechtsanwälte.

Kontaktdaten: Ulm Neger Partner Rechtsanwälte GmbH,  
Parkstraße 1, 8010 Graz  
Tel.: 0316/23 20 32  
E-Mail: l.doriath@unp.at

#### VON DENSELBEIN AUTOR:INNEN ERSCHIENEN

- ▶ *Thomas Mayer*, Feuerwehrrecht und Katastrophenschutz, in *Poier/Wieser* (Hrsg), Steiermärkisches Landesrecht Bd 2;
- ▶ *Thomas Mayer*, Organisations-, Dienst- und Abgabenrecht (2016);
- ▶ *Thomas Neger/Elisabeth Paar*, Haftungen von Gemeinden in Immobilienkaufverträgen im Lichte des § 81 Abs 2 Stmk BauG, RFG 2020, 177;

- ▶ *Thomas Neger*, Änderung der Aarhus-Verordnung, Nachhaltigkeitsrecht 2022, 103;
- ▶ *Thomas Neger/Pascal Dreier/Lisa Doriath*, Die aktuelle Bauungsdichtediskussion im Steiermärkischen Bau- und Raumordnungsrecht und die Gefahr der Nichtigkeitssanktion, bbl 2022, 147.

#### HINWEIS

Der im Beitrag anhand eines Praxisbeispiels dargestellte Dienstleistungsauftrag stellt als eine der drei Auftragsarten nur einen Teilaspekt des „kommunalen Vergaberechts“ dar; in zwei weiteren Beiträgen haben die Autor:innen bereits den Lieferauftrag behandelt:

- ▶ Aktuelle Praxisfragen für Gemeinden bei kommunalen Auftragsvergaben – Lieferaufträge (Teil 1), RFG 2023/17;
- ▶ Aktuelle Praxisfragen für Gemeinden bei kommunalen Auftragsvergaben – Lieferaufträge (Teil 2), RFG 2023/30.

In den noch folgenden Teilen werden sich die Autor:innen mit der Vergabe von Bauaufträgen beschäftigen und zudem darauf eingehen, welche Besonderheiten Gemeinden in vergaberechtlichen Rechtschutzverfahren zu beachten haben.

## VRV-Fragen aus der Praxis (Teil 6)

### Der Beitrag schnell gelesen

Der Beitrag gibt auf kurze Fragen aus der (Beratungs-)Praxis von Gemeinden iZm der VRV 2015<sup>1</sup> jeweils konkrete Antworten.

#### VRV 2105

§ 5 K-FWG; § 13 Abs 7, § 14 Abs 1, § 18 Abs 2, § 19 Abs 1 VRV 2015

RFG 2023/41



Mag. Dr. ALEXANDER HERBST ist langjähriger wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Finanzmanagement der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt. Mag. VERONIKA MESZARITS, MBA, ist geschäftsführende Gesellschafterin der ICG Integrated Consulting Group.

beantworten. Aufgrund der gleichläufigen Regelungen in anderen Bundesländern hat die skizzierte Lösung aber auch dort Gültigkeit.

Gem § 5 Abs 1 K-FWG sind die Freiwilligen Feuerwehren eine Einrichtung der Gemeinde und ihre Organe Hilfsorgane des Bürgermeisters, die nach § 5 Abs 3 K-FWG mit ihrer Eintragung in das Feuerwehrbuch Mitglieder des Kärntner Landesfeuerwehrverbands werden<sup>3</sup> und denen als Körperschaft öffentlichen Rechts<sup>4</sup> eine eigene (eingeschränkte) Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit)<sup>5</sup> zugesprochen wird. Sie erstreckt sich nach § 5 Abs 4 K-FWG insb

### Frage 1

Ist die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr in den Rechnungsabschluss einer Kärntner Gemeinde aufzunehmen?

### Antwort 1

Nach Art 15 Abs 1 B-VG sind die Regelungen zum Feuerwehrwesen Landeskompetenz.<sup>2</sup> Die Frage ist daher auf Basis des K-FWG zu

<sup>2</sup> Vgl *Heiss*, Steuerliche Behandlung von Entschädigungen für Feuerwehrfunktionäre, RFG 2013, 76.

<sup>3</sup> Die neun Landesfeuerwehrverbände (je Bundesland) sind ebenso wie die sechs Berufsfeuerwehren (in Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Wien) dem Österreichischen Bundesfeuerwehrverband (ÖBFV) als Dachverband zur Koordinierung des Feuerwehrwesens in den Bereichen Organisation, Ausbildung, Technik und Ausrüstung unterstellt. Vgl *Bundesfeuerwehrverband*, Über uns, [www.bundesfeuerwehrverband.at/homepage-oeffv-2/oebfv/](http://www.bundesfeuerwehrverband.at/homepage-oeffv-2/oebfv/).

<sup>4</sup> Von Körperschaften öffentlichen Rechts und keinen Vereinen ist uA deshalb auszugehen, da die Feuerwehren gesetzlich vorgegebene Aufgaben erfüllen. Vgl *FF Ollersbach*, Das Feuerwehrwesen in Österreich, <http://ollersbach.at/das-feuerwehrwesen-in-osterreich/>.

<sup>5</sup> Juristisch wird unter der Rechtsfähigkeit die (abstrakte) Fähigkeit verstanden, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Vgl *Zierl*, Zur Rechts- und Parteifähigkeit im allgemeinen Verwaltungsverfahren, ÖJZ 1984, 113.

<sup>1</sup> Aufgrund der Nov der VRV 2015 (s BGBl II 2023/93, kundgemacht am 13. 4. 2023) ist derzeit zwischen den aktuellen und den ab 1. 1. 2024 bzw 1. 1. 2025 (im Falle eines Doppelbudgets 2023/2024) anzuwendenden Rechtsgrundlagen zu unterscheiden. Beide können abgerufen werden unter: [www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/vrv-2015.html](http://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/vrv-2015.html) (Stand aller Links 18. 7. 2023). Im Beitrag wird die aktuell gültige Rechtslage wiedergegeben. Sofern Änderungen mit 2024 bzw 2025 eintreten, wird darauf hingewiesen.